VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 15. März 2022		
1. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,		
	Waldbrandverordnung 2022		

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 15. März 2022 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975, IN DER FASSUNG, BGBI. I Nr. 56/20216, verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975 i.d.g.F. zwecks Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Korneuburg sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Dieses Verbot tritt mit Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270.-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Der Bezirkshauptmann Mag. Andreas Strobl

www.ris.bka.gv.at